



Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 9

Regen, 19.02.2021

Inhalt:

Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Bekanntmachung gemäß §§ 18 Abs. 1 S. 6, § 19 Abs. 1 S.4,
§ 20 Abs. 1 S. 3 der Elften Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)
vom 15.12.2020, in der ab 22. Februar 2021 geltenden
Fassung

Verordnung des Landratsamtes Regen über die Aufhebung
der Verordnung des Landratsamtes Regen über das
Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Frauenau, Landkreis
Regen, für die öffentliche Wasserversorgung Reitberg vom
18.02.2021

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Infektionsschutzgesetz (IfSG);

Bekanntmachung gemäß §§ 18 Abs. 1 S. 6, § 19 Abs. 1 S. 4, § 20 Abs. 1 S. 3 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020, in der ab 22. Februar 2021 geltenden Fassung

Das Landratsamt Regen gibt gemäß § 18 Abs. 1 S. 6, § 19 Abs. 1 S. 4 und § 20 Abs. 1 S. 3 der 11. BayIfSMV (in der ab 22.02.2021 geltenden Fassung) Folgendes bekannt:

Der nach § 28 a Abs. 3 S. 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wird im Landkreis Regen am 19.02.2021 mit einem Wert von 67,2 unterschritten.

Durch diese Bekanntmachung treten ab 22.02.2021

- im Bereich der Schulen: die Regelungen des § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV
- im Bereich der Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige: die Regelungen des § 19 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV und
- im Bereich der Beruflichen Aus- und Fortbildung, außerschulischen Bildung, Musikschulen, Fahrschulen die Regelungen des § 20 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV

in Kraft.

Die vorgenannten Regelungen können auch unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-112/>

Regen, 19.02.2021
Landratsamt Regen

gez.
Kraus
Regierungsdirektor

Verordnung

des Landratsamtes Regen über die Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Regen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Frauenau, Landkreis Regen, für die öffentliche Wasserversorgung Reitberg vom 18.02.2021

Das Landratsamt Regen erlässt folgende

Verordnung:

§ 1 Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Regen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Frauenau, Landkreis Regen, für die öffentliche Wasserversorgung Reitberg vom 01.09.1994 Az. 33-539/11/64 (Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 22 vom 08.09.1994) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, 18.02.2021
LANDRATSAMT

gez.
Kraus
Regierungsdirektor

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das folgende Sparkassenbuch der Sparkasse Regen-Viechtach ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3116043138	15.02.2021	Eberl; List

Sparkasse Regen-Viechtach